

## 2. Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung

für die Christian Albrechts-Universität zu Kiel

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. März 2010

Aufgrund von §§ 17 Abs. 3, 6 Abs. 2 S. 1 des Hochschulgesetzes (HSG SH) vom 28. Februar 2007 (GOVBl. Sch.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Februar 2010 mit Zustimmung des Universitätsrates vom 29. Januar 2010 nachfolgende Änderungssatzung betreffend die Gremienwahlordnung (Satzung) vom 21. Mai 1990 – NBl. KM Schl.-H. S. 156 – zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 1996 – NB. KM. Schl.-H. S. 169 – erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

1. In **§ 1** werden die Worte „sowie in den Frauengleichstellungskommissionen“ ersatzlos gestrichen.

2. **§ 2 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst: „Aktives und passives Wahlrecht kommt jedem Mitglied im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG SH der Universität zu. Abweichend von Satz 1 ruht das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten während der Dauer ihrer oder seiner Amtszeit.“

3. In **§ 2 Abs. 3** werden die Wahlgruppen wie folgt neu gefasst:

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren  
(Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und

Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),

4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des technisch-administrativen Dienstes)

**4. In § 2 Abs. 5** werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen. Stattdessen werden nach Satz 1 folgende Sätze neu eingefügt: „Für die Bestimmung der Mitgliedschaft ist § 28 Abs. 2 HSG SH maßgeblich. Sofern Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes eine Zweitmitgliedschaft an einer weiteren Fakultät haben, begründet dies keine Korporationsrechte, insbesondere weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Wahl des Fachbereichskonvents gem. § 29 HSG SH und für die Wahl weiterer Einheiten der Fakultät.“

**5. § 2 Abs. 6** wird ersatzlos gestrichen.

**6. § 3 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 2 HSG SH. Insbesondere wählen die Wahlgruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter jeweils durch Briefwahl in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar. Die Amtszeit der Mitglieder des Senates und der Fakultätskonvente im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder des Senats und der Fakultätskonvente im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 beträgt ein Jahr.“

**7. In § 3 Abs. 2** wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.“

**8. In § 3 Abs. 4 Satz 3** werden hinter die Worte „Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das“ die Worte „von der Wahlleiterin oder“ eingefügt.

**9. In § 6 Abs. 3** wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

**10. § 7 Abs. 1** wird neu gefasst: „Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung, insbesondere entscheidet er über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses.“

**11. § 10 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums und an den Anschlagbrettern der Fakultäten sowie deren Einrichtungen, im Klinikum auch

in den Abteilungen zur Verkündung zwei Wochen auszuhängen sowie auf den Internetseiten der Universität einzustellen.“

**12.** In **§ 10 Abs. 2 Nr. 7** werden die Worte „es sei denn, dass im Rahmen des § 2 Abs. 5 Satz 6 ein mehrfaches Wahlrecht besteht“ ersatzlos gestrichen.

**13. § 11 Abs. 4 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „Ferner ist der die jeweilige Fakultät betreffende Abschnitt des Wählerverzeichnisses im jeweiligen Dekanat und in der Zentralen Verwaltung des Klinikums der Universität auszulegen.“

**14.** In **§ 12 Abs. 1** wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.“

**15.** In **§ 12 Abs. 2 Nr. 4** werden die Worte „das in der Studienbescheinigung erstgenannte Fach“ gestrichen und durch die Worte „der Fachbereich, in dem sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen, § 28 Abs. 2 HSG SH “ ersetzt.

**16.** In **§ 14 Satz 3** wird nach dem Wort „Wahlberechtigten“ der Satzteil „, insbesondere für Beanstandungen,“ eingefügt.

**17.** In **§ 15 Abs. 1** werden die Worte „Abgabefrist für beanstandete Wahlvorschläge“ gestrichen und durch die Worte „Einsichtnahmefrist nach § 14 S. 3“ ersetzt.

**18.** In **§ 18 Abs. 2 Satz 1** werden die Worte „und die jeweiligen Frauengleichstellungskommissionen“ ersatzlos gestrichen.

**19.** In **§ 21 Abs. 1 Satz 3** wird nach dem Wort „Wahlbekanntmachung“ der Zusatz „(§10)“ eingefügt.

**20.** In **§ 23 Abs. 1 Satz 1** wird das Wort „rechtzeitig“ orthographisch korrigiert.

**21. § 27 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst: „Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 HSG SH ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und derjenigen, deren Wahl oder demjenigen, dessen

Wahl für ungültig erklärt ist, stehen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage vor dem Verwaltungsgericht gem. § 74 Verwaltungsgerichtsordnung offen.“

**21. In § 29 Abs. 3** wird „§ 3 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt durch „ § 3 Abs. 4 Satz 5“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 11. Februar 2010

Der Präsident

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet